

Tieren der Pferdegattung - Vorübergehende Ein- und Ausfuhr

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit.....	1
2	Übersichtstabellen	2
2.1	Vorübergehende Einfuhr.....	2
2.2	Vorübergehende Ausfuhr	4
3	Ergänzende Bemerkungen zu den Übersichtstabellen	5
3.1	Sicherheit für die Einfuhrabgaben	5
3.2	Etikette 16.03.....	5
3.3	Wiederholte Grenzübertritte	5
3.4	Grenztierärztliche Vorschriften	5
3.5	Identität.....	6

1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

- Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung ([SR 0.631.24](#))
- Artikel [9](#), [58](#) und [69](#) des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ([ZG](#); [SR 631.0](#));
- Artikel [30 - 33](#), [79](#) und [162 - 164](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006 ([ZV](#); [SR 631.01](#));
- Artikel [52 - 55](#) der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 ([ZV-EZV](#); [SR 631.013](#)).

Die [Richtlinie](#) zum Art. [162](#) der ZV enthält die detaillierten Bestimmungen zur neuen Zollanmeldung bei Änderung des Verwendungszwecks, des Verwenders sowie des Eigentümers während des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung.

Die Zollstellen sind zuständig, die Veranlagung im Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäss Übersichtstabellen zu bewilligen.

2 Übersichtstabellen

2.1 Vorübergehende Einfuhr

Zu beachten: Der Verkauf eines Pferdes mit Rückgaberecht stellt keinen Zweck zur vorübergehenden Einfuhr dar und das Tier ist definitiv zur Einfuhr zu veranlassen. Wird das Rückgaberecht in Anspruch genommen, ist das Pferd als ausländische Rückware auszuführen (Bedingungen gemäss [ZG Art. 11](#) sowie [ZV Art. 38 und 39](#)). Es erfolgt keine Wiederherstellung des Kontingents (siehe auch [Merkblatt 18.86](#) "Rückerstattung der Einfuhrabgaben wegen Wiederausfuhr").

Zweck	Voraussetzungen	Gültigkeit	Wiederholter Grenzübertritt ¹	Sicherheit ²	Verlängerung	Bemerkungen
Spazierritte	<p>Pferd muss im Zollland stationiert sein.</p> <p>Nachweis mit einem von einer im Ausland domizilierten, natürlichen oder juristischen Person ausgestellten Dokument (z.B. Mietvertrag, Verpflegungsvertrag).</p> <p>Sofern das Pferd im Ausland stationiert ist und der Eigentümer ebenfalls Wohnsitz im Ausland hat, ist kein Nachweis notwendig.</p> <p>Aufenthalt im Zollland jeweils während max. 72 Std.</p>	<p>1 Jahr</p> <p>(auch über Jahresende)</p> <p>(Art. 54 ZV-EZV)</p>	Ja	KZA unabhängig vom Kontingentsstand	<p>1 x um ein Jahr</p> <p>(Art. 54 ZV-EZV)</p>	<p>Anbringen der Etikette Form. 16.03 auf dem Abschnitt B der ZAVV³</p> <p>Grenzübertritt im Zwischengelände oder mit Beförderungsmittel erlaubt.</p> <p>Carnet ATA möglich bei besetzten Zollstrassen¹</p>
Ferienaufenthalt des Reisenden	<p>Der Wohnsitz des Reisenden befindet sich im Ausland</p> <p>Nachweis: Buchung; Reservationsbestätigung</p>	<p>1 Jahr</p> <p>(auch über Jahresende)</p>	Siehe Spalte Bemerkungen	KZA unabhängig vom Kontingentsstand	Nein	<p>Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin kann die Zollstelle wiederholte Grenzübertritte¹ bewilligen.</p> <p>Anbringen der Etikette Form. 16.03 auf dem Abschnitt B der ZAVV³</p> <p>Carnet ATA möglich⁴</p>

¹ siehe nachstehende Ziffer 3.3

² siehe nachstehende Ziffer 3.1

³ siehe nachstehende Ziffer 3.2

⁴ Veranlagung mit Carnet ATA zulässig, sofern der **Eigentümer** ebenfalls im Ausland wohnhaft ist.

Zweck	Voraussetzungen	Gültigkeit	Wiederholter Grenzübertritt ¹	Sicherheit ²	Verlängerung	Bemerkungen
Tierärztliche Behandlung:						
Notfälle	Ohne		Nein	Ohne		Behandlung durch die Zollstelle je nach Situation
andere Fälle	Mit Nachweis der bevorstehenden Behandlung	notwendige Zeit max. 1 Jahr	Nein	KZA unabhängig vom Kontingentsstand	möglich mit entsprechendem Nachweis	Inkl. Decken / Abfohlen Anbringen der Etikette Form. 16.03 auf dem Abschnitt B der ZAVV ³ Carnet ATA möglich ⁴
Teilnahme an Pferdesport-Veranstaltungen, Vorführungen, Messen, Ausstellungen	Nachweis: Anmeldung, Einladung, Startliste etc.	1 Jahr (auch über Jahresende)	Nein	KZA unabhängig vom Kontingentsstand	nein	Anbringen der Etikette Form. 16.03 auf dem Abschnitt B der ZAVV ³ Carnet ATA möglich ⁴
Ausbildung, Training	Nachweis: Trainingsvertrag, Ausbildungsvertrag Sollte der Eigentümer und/oder der Besitzer in der Schweiz wohnhaft sein, muss das Pferd anlässlich seiner ersten Einfuhr definitiv zur Einfuhr veranlagt werden.	Bis Vertragsende (auch über Jahresende), max. 1 Jahr	Nein	KZA unabhängig vom Kontingentsstand	Nein	Carnet ATA möglich ⁴
Andere Zwecke (z.B. ungewisser Verkauf)	Eigentümer und/oder Besitzer mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	1 Jahr (auch über Jahresende) (Art. 54 ZV-EZV)	Nein	AKZA unabhängig vom Kontingentsstand	1 x um ein Jahr (Art. 54 ZV-EZV)	Carnet ATA möglich (ausgenommen beim Zweck „ungewisser Verkauf“) Achtung: der Zweck "ungewisser Verkauf" ist auf den Zwischenhandel beschränkt und für Privatpersonen nicht anwendbar. Die definitive Einfuhrveranlagung ab ZAVV / Carnet ATA ist möglich (Verfahrenswechsel mit Entstehung einer neuen Zollschuld unter Anwendung der Richtlinie zu Art. 162 ZV)

¹ siehe nachstehende Ziffer 3.3

² siehe nachstehende Ziffer 3.1

³ Siehe nachstehende Ziffer 3.2

⁴ Veranlagung mit Carnet ATA zulässig, sofern der Eigentümer im Ausland wohnhaft ist.

2.2 Vorübergehende Ausfuhr

Zweck	Voraussetzung	Gültigkeit	Wiederholter Grenzübertritt	Sicherheit	Verlängerung	Bemerkungen
Verschiedene		2 Jahre	Ja (nachstehende Ziffer 3.3)	--	3 x um ein Jahr (Art. 31 Abs. 2 ZV)	<p>Carnet ATA möglich</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung, Dressur, Decken, Beschlagen, tierärztliche Behandlung usw. gelten als «im Zollland an Tieren erbrachte Leistungen» und müssen sowohl bei Veranlagungen mit der ZAVV als auch mit Carnet ATA gemäss Art. 54 Bst. e MWSTG besteuert werden. Die Etikette Form. 16.04 ist auf der Zollanmeldung anzubringen. 2. Im Ausland geborene Fohlen von vorübergehend ausgeführten Stuten müssen beim Verbringen ins Zollgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. 3. Gleichzeitig mit dem Muttertier eingeführte Fohlen (Fohlen bei Fuss) können bis zum Alter von 6 Monaten zum KZA eingeführt werden (ohne Belastung des Zollkontingents), sofern die Mutter des Fohlens tragend im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung ausgeführt wurde

3 Ergänzende Bemerkungen zu den Übersichtstabellen

3.1 Sicherheit für die Einfuhrabgaben

Zusätzlich zu den Zollabgaben muss auch die MWST zum reduzierten Satz sichergestellt sein.

3.2 Etikette 16.03

Die Etikette Form. 16.03 weist anmeldepflichtige Personen darauf hin, dass die Sicherheitsleistung von 120 Franken je Tier nicht den tatsächlich geschuldeten Zollabgaben entspricht, wenn das Pferd nicht wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt wird und das Zollkontingent ausgeschöpft ist.

3.3 Wiederholte Grenzübertritte

In der Praxis ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Grenzübertritt mit Pferden über nicht besetzte Strassen mit toleriertem Verkehr ist zulässig, sofern für das ausländische Pferd eine gültige Einfuhr-ZAVV zum Zweck «Spazierritte» oder für inländische Pferde eine gültige Ausfuhr-ZAVV vorgewiesen werden kann.

Diese Regelung gilt auch, wenn

- das Tier in einem Anhänger über die Grenze transportiert wird; oder
- der Vermerk «für wiederholte Grenzübertritte» in der ZAVV fehlt.
- Der Grenzübertritt mit Pferden "im Sattel" über Nicht-Zollstrassen ist zulässig, sofern für das ausländische Pferd eine gültige Einfuhr-ZAVV zum Zweck «Spazierritte» oder für inländische Pferde eine gültige Ausfuhr-ZAVV vorgewiesen werden kann **und** lediglich abgaben- und bewilligungsfreie Waren des Reiseverkehrs mitgeführt werden.
- Auf die Abstempelung der ZAVV anlässlich jeder einzelnen Grenzüberschreitung wird verzichtet.
- Die anmeldepflichtigen Personen sind selbst verantwortlich für den fristgerechten Abschluss bzw. die Verlängerung der ZAVV. Sie können die Wiederausfuhr feststellen lassen, indem sie einen Standortnachweis vorlegen oder indem sie das Pferd bei der endgültigen Wiederausfuhr aus der Schweiz bzw. bei der Wiedereinfuhr in die Schweiz einer Zollstelle zuführen.

Mit einem Carnet ATA können keine wiederholten Grenzübertritte vorgenommen werden; jede Ein- und Ausreise muss daher ordnungsgemäss angemeldet und auf dem Carnet ATA vermerkt werden.

3.4 Grenztierärztliche Vorschriften

- [Informationen des BLV über den Import von Pferden aus der EU](#)
- [Servicenavigation des BLV zu den Bedingungen je Tierart](#)

3.5 Identität

Für das Festhalten der Identität ist der Equidenpass vorzulegen ([Art. 54 Abs. 3 ZV-EZV](#)). Die ID-Nummer, der Name und der Jahrgang des Tiers sind auf der ZAVV oder dem Carnet ATA anzugeben. **Die Zollstelle überträgt diese Angaben bei einem Form. 11.74 in die Anwendung E-Gate (Feld Bemerkungen).**

Der Equidenpass ist **nicht** mit einem Zollstempel zu beglaubigen.

Kann kein Equidenpass vorgelegt werden, ist die Veranlagung mit ZAVV zulässig, sofern die Identität des Pferds mit Form. 13.03 festgehalten wird. Bei Notfällen zur tierärztlichen Behandlung wird auf diese Massnahme verzichtet.

Stellt die Zollstelle fest, dass gar kein Equidenpass vorhanden ist bzw. je ausgestellt wurde, meldet sie dies dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Anwendung der [Art. 34](#) und [36](#) EDAV-EU ([SR 916.443.11](#)) mit Form. 97.80.